



An das
Land Steiermark - Abteilung 13

Stempfergasse 7
8010 Graz

Wien, am 15.05.2015

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
ABT13-30.10-90/2010-10

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-UW.4.1.2/0026-
IV/1/2015

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Mag. Vogl/6660
charlotte.vogl@bmlfuw.gv.at

Regionalprogramm zum Schutz von Gewässerstrecken, Begutachtung

Zu dem mit Schreiben vom 1. April 2015 vom Landeshauptmann von Steiermark Abt. 13 übermittelten Entwurf für ein Regionalprogramm zum Schutz von Gewässerstrecken (Gewässerschutzverordnung) wird seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wie folgt Stellung genommen.

Ziel der Verordnung (§ 2) ist der Schutz der hydromorphologischen Eigenschaften von in 3 unterschiedlichen Kategorien ausgewiesenen Gewässerabschnitten unter Bedachtnahme auf ihre gegenwärtige Beschaffenheit und ihr Nutzungspotential. Diese Gewässerstrecken werden – unbeschadet bestehender Rechte und vorbehaltlich allfällig notwendiger Sanierungsmaßnahmen – der Wahrung der ökologischen Funktion der Oberflächengewässer gewidmet.

Unter den zu schützenden hydromorphologischen Eigenschaften ist gem. § 3 Z 5 die Beschaffenheit einer Gewässerstrecke in Bezug auf den Wasserhaushalt, die Morphologie und die Passierbarkeit des Fließgewässers für Organismen und Feststoffe (Durchgängigkeit gem. § 3 Z 4) zu verstehen.

Der vorliegende Verordnungsentwurf weist dazu die in seinen Geltungsbereich (§ 1) fallenden Abschnitte von Oberflächengewässern, als Bewahrungsstrecken (Kategorie A), Ökologische Vorrangsstrecken (Kategorie B) oder Abwägungsstrecken (Kategorie C) aus.

Gem. § 4 Abs. 1 erfolgt die Abgrenzung der Gewässerstrecken durch planliche Darstellung und Ausweisung der jeweiligen Kategorie A, B oder C in der Spalte „Kategorie“ in der Tabelle 1 der Anlage 1.

Die Gewässernamen und Kilometerwerte der Anlage 1 beziehen sich auf das digitale Berichtsgewässernetz des Bundes in der Version V10 (Berichtsgewässernetz gem. § 3 Z 2). Anlage 2A enthält einen Übersichtsplan (Maßstab 1:610.000) in dem die in Anlage 1 Tabelle 1 durch Kilometerwerte abgegrenzten Gewässerstrecken mit der Position der Detailpläne dar-



gestellt werden. Die Anlagen 2B-1 bis 2B-55 enthalten zusätzlich zur Abgrenzung der Gewässerstrecken durch Kilometerwerte eine Abgrenzung durch planliche Darstellung in Detailplänen im Maßstab 1:10.000.

In § 3 wird unter der Überschrift Begriffsbestimmungen in den Z 1, 3 und 7 festgelegt, was die drei in Anhang I ausgewiesenen Kategorien ausmacht bzw. sie unterscheidet.

Z 3. Bewahrungsstrecke (Kategorie A): Hydromorphologisch weitgehend unbelastete und nutzungsfreie Gewässerstrecke

Z 7. Ökologische Vorrangsstrecke (Kategorie B): Gewässerstrecke besonderer Bedeutung oder besonderer ökologischer Funktion.

Z 1. Abwägungsstrecke (Kategorie C): Gewässerstrecke besonderer Bedeutung oder besonderer ökologischer Funktion mit hohem energetischen Potential und/oder bestehenden Wasserkraftnutzungen.

§§ 5, 6 und 7 enthalten für die drei Kategorien jene Gesichtspunkte, auf die – aufgrund der gegenwärtigen Beschaffenheit, der besonderen Bedeutung oder besonderen ökologischen Funktion- bei Vorhaben mit Auswirkungen auf die hydromorphologischen Eigenschaften in wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren Bedacht zu nehmen ist.

Gem. § 8 gelten die §§ 5 bis 7 nicht für Vorhaben in Zusammenhang mit der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen, soweit diese dem öffentlichen Interesse dienen, sowie zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung.

Zum vorliegenden Verordnungsentwurf ergeben sich zu den einzelnen Bestimmungen seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft folgende Anmerkungen:

Allgemeines:

Gem. § 55g Abs. 1 Z 1 WRG 1959 sind in Umsetzung der Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes, der die Erreichung und Erhaltung der Umweltziele zur Aufgabe hat Regionalprogramme zu erlassen. Der Verordnungsentwurf des LH von Steiermark erfolgt in Umsetzung des Kapitel 6.10 des NGP 2009. Ohne in bestehende Rechte einzugreifen (sh. § 2) erfolgt eine Widmung von Gewässerstrecken „zur Wahrung der ökologischen Funktion der Oberflächengewässer“. Die Widmungsmöglichkeit ergibt sich aus § 55g Abs. 1 Z1 lit. a. Weiters wird von der gem. lit.c leg. cit. Vorgesehenen Möglichkeit der Festschreibung von Gesichtspunkten in den §§ 5 bis 7 Gebrauch gemacht. Aufgrund der Anordnungen, wobei diese Bestimmungen zumindest implizit auch die „Beibehaltung eines bestimmten Zustandes“ gem lit. d zum Inhalt haben.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sind die Kriterien für die Auswahl der Gewässerstrecken nachvollziehbar, ebenso die grundsätzliche Ausrichtung der Vorgaben für Vorhaben in der jeweiligen Gewässerkategorie A, B oder C. Im Detail ergeben sich – wie nachfolgend dargestellt – Fragen, die vor allem aus abweichenden Formulierungen zur QZV Ökologie OG resultieren.

Zu § 2:

Es wäre zu überlegen, ob (nur hier, nicht aber in den Definitionen der Kategorien B und C) der Widmungszweck d.h. der wasserwirtschaftliche Zweck nicht dennoch der Überbegriff „Erhal-

tung des ökologischen Zustandes“ sein sollte, auch wenn es dann um einen Teilbereich nämlich die „Hydromorphologie“ geht.

Es wird angeregt in den Erläuterungen klarzustellen, ob unter „gegenwärtige Beschaffenheit“ der Ist-Zustand oder die Belastungssituation zu verstehen ist.

Zu § 4 Abs.1, 2 und 3:

Unklar ist ob die Ausweisung durch planliche Darstellung (Maßstab 1:10.000 Anlage 2B 1 – 2B 55 oder durch Flussbezeichnung und Kilometrierung erfolgen soll oder doppelt bzw. was gelten soll, falls diese voneinander abweichen. Es ist fraglich, ob mit dem gewählten Maßstab 1:10.000 eine den Vorgaben des VfGH entsprechende „parzellenscharfe“ Gebietsabgrenzung sichergestellt werden kann (vgl. VfGH 24.6.1999, V 32/98, VfSlg 15.548).

Zu §§ 5, 6 und 7 :

Im Einleitungssatz sollte jeweils die Formulierung „wasserrechtliche Bewilligungsverfahren“ durch eine Formulierung ersetzt werden die berücksichtigt, dass wr. Bestimmungen in anderen Genehmigungsverfahren mitangewendet (konzentriert) werden.

Der sachliche Geltungsbereich umfasst auch Vorhaben außerhalb der Bewahrungsstrecken (mit den angegebenen möglichen Auswirkungen auf diese). Dies sollte zumindest in den Erläuterungen klar dargestellt werden.

Zu § 5:

In **Kategorie A** Gewässern sollen gem **§ 5 lit. a und b** keine Querbauwerke errichtet werden und es sollen keine über das natürliche Maß hinausgehende Wasserführungsschwankungen auftreten. Beide Bestimmungen decken sich im Wesentlichen mit den entsprechenden Bestimmungen des § 12 QZV für den sehr guten ökologischen Zustand.

§ 5 lit. c weicht von **§ 12 QZV** ab und scheint – soweit beurteilbar - zumindest im Jahresdurchschnitt strengere Vorgaben zu enthalten, als für die Aufrechterhaltung eines sehr guten hydromorphologischen Zustands gemäß QZV erforderlich wären. **§ 5 lit. c** zielt nicht nur auf Entnahmen in der Gewässerstrecke sondern auch auf Entnahmen außerhalb der Bewahrungsstrecken ab, und schließt offenbar (§ 10 WRG) auch Grundwasserentnahmen im Einzugsgebiet mit ein. Unklar ist auch, ob sich der Prozentsatz von 90 % (90 % des Abflusses soll erhalten bleiben) wie die QZV auf die Jahreswasserfracht bezieht (in der QZV sind es allerdings nur 80 %) oder zB auf den jeweils aktuellen Gewässerabfluss. Da sich kein Hinweis auf die Jahreswasserfracht findet, wird vom 2. Fall ausgegangen. Dann dürfte die Summe der Entnahmen im Einzugsgebiet des Gewässerabschnitts ganzjährig immer nur 10 % des aktuellen Abflusses ausmachen. Darüber hinaus dürfen Entnahmen erst erfolgen wenn NQ_T überschritten ist, sodass ganzjährige Entnahmen auch geringer Mengen nicht möglich sind. Warum andere Festlegungen als in der QZV für den sehr guten Zustand getroffen wurden, wird nicht dargelegt.

Es finden sich in den Erläuterungen keine Ausführungen, wie der Einfluss von Grundwasserentnahmen (insbesondere wenn es mehrere im Einzugsgebiet sein sollten) auf den Gewässerabfluss ermittelt werden soll.

Zu § 6:

In **Kategorie B** Gewässern unterliegen Vorhaben, die Auswirkungen auf hydromorphologische Eigenschaften haben, strengeren Anforderungen als zur Erreichung/Aufrechterhaltung eines guten Zustands gemäß QZV erforderlich wären. Dies wird auch ausdrücklich so in den Erläuterungen dargelegt und ist (eher knapp dargelegt) in der Aufrechterhaltung der besonderen ökologischen Funktionen dieser Gewässerstrecken im Zuge der Sanierungsanstrengungen für das größere Gewässersystem insgesamt begründet.

§ 6 Abs. 1 lit a lässt in diesem Sinne nur Rampen zu, weil diese auf großer Breite fischpassierbar sind, was auf Wehranlagen (auch mit Fischpass) nicht zutrifft.

Auch die Bestimmung in lit. b, dass unterhalb von Q95 nur kleine Entnahmen (10 % von NQ_T) zulässig sind, geht über die Richtwerte der QZV zum guten Zustand hinaus. Im Gegensatz zu den Bewahrungsstrecken sind aber sehr kleine Entnahmen auch ganzjährig möglich.

Die Erläuterungen zu lit c deuten darauf hin, dass auch in diesem Punkt etwas höhere Anforderungen definiert werden, als zur Aufrechterhaltung eines guten Zustands gemäß QZV erforderlich wäre – aber wie bereits ausgeführt, wird dies in den Erläuterungen auch dargelegt.

In **§ 6 Abs.1 lit. b** wird vorgeschlagen, die „Definition des Q95“ in den Text zu integrieren, da sonst die „Bezugsstrecke“ unklar sein könnte.

Die Bedeutung von **§ 6 Abs. 2** in Zusammenhang mit Abs. 1 lit c kann nicht nachvollzogen werden, da sehr kleine Entnahmen von 10 % NQ_T wohl kaum die Abflusscharakteristik beeinflussen.

In den Erläuterungen zu § 6 Abs. 2 lit. c. sollte evtl. auch ein Verweis zur QZV Ökologie eingefügt werden (zB. unter Einhaltung der Vorgaben zur Dynamisierung in §13 Abs. 2 Zi. 2).

Zu §§ 5 und 6:

In § 5 wird von NQ_T gesprochen, in § 6 Abs. 2 vom natürlichen NQ_T . Eine Vereinheitlichung wird angeregt. In den Erläuterungen zur QZV Ökologie wurde folgende Formulierung verwendet:

„Die hydrologischen Kennwerte beziehen sich auf die natürliche, anthropogen unbeeinträchtigte Situation im Fließgewässer, nicht auf eine möglicherweise bereits anthropogen veränderte Abflusssituation. Daher wurden die Bezeichnungen $MJNQ_T$ natürlich und NQ_T natürlich gewählt. Die entsprechenden Anmerkungen im Hydrographischen Jahrbuch zu den Beeinflussungen der jeweiligen Messstellen durch Zu- oder Ableitungen bzw. Speicherungen sind demnach zu berücksichtigen.“

Zu § 7:

In **Kategorie C** Gewässern sollen Wasserkraftnutzungen möglich sein, sofern sie mit keiner Verschlechterung des ökologischen Zustands verbunden sind. Es ist en gros/vereinfachend davon auszugehen, dass daher Ausleitungskraftwerke oder Flusskraftwerke mit kurzem Stau errichtet werden können, nicht aber Flusskraftwerke mit längerem Stau. Aus gewässerökologischer Sicht ist diese Regelung für die gewählten „Kategorie C“ Gewässer nachvollziehbar.

In den Erläuterungen zu § 3 Z1 wird die Vermeidung einer Verschlechterung des hydromorphologischen Zustands als Ziel/Vorgabe definiert, überall sonst im Entwurf „nur“ des ökologischen Zustands. Es sollte geklärt werden, ob die Verschlechterung der hydromorphologischen Bedingungen auch dann nicht möglich sein soll, wenn eine Überschreitung der Richtwerte der QZV Ökologie mit keiner Verschlechterung des ökologischen Zustands verbunden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Mag. Vogl

Elektronisch gefertigt!

	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit	2015-05-15T10:55:34+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuv.gv.at/amtssignatur	